

§ 18 AuhG

AuhG - Aushilfegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Eine nach diesem Bundesgesetz gewährte Aushilfe hat sowohl bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe als auch bei Leistungen aus der Sozialversicherung außer Ansatz zu bleiben.

In Kraft seit 01.01.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at